

P o l i z e i v e r o r d n u n g

der Ortspolizeibehörde der Stadt Baden-Baden gegen das unbefugte Plakatieren, Bemalen, Beschriften sowie Anbringen von Spruchbändern im Stadtkreis Baden-Baden

Aufgrund von § 10 Abs. 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 1 des Polizeigesetzes von Baden-Württemberg in der Fassung und Bekanntmachung vom 13. Januar 1992 (GBl. S. 1, berichtigt S. 596, 1993 S. 155), zuletzt geändert durch Artikel 27 Verwaltungsstruktur-Reformgesetz vom 01.07.2004 (GBl. S. 469), wird mit Zustimmung des Gemeinderates vom 24.09.2007 verordnet:

§ 1

Öffentliche Straßen, Anlagen und Einrichtungen

- (1) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Polizeiverordnung sind alle Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind oder auf denen ein tatsächlicher öffentlicher Verkehr stattfindet. Zu diesen öffentlichen Straßen gehören die in § 2 Abs. 2 des Straßengesetzes für Baden-Württemberg genannten Bestandteile, Nebenanlagen und das dort genannte Zubehör, insbesondere die Fahrbahnen, Haltestellenbuchten, Parkplätze, Gehwege, Fußgängerzonen, Staffeln, Fußgängerunterführungen und -überführungen, Böschungen, Stützmauern, Durchlässe, Brücken und Tunnel sowie Bauten, bauliche und technische Anlagen und Bepflanzungen auf den Straßenkörpern.
- (2) Öffentliche Anlagen im Sinne dieser Polizeiverordnung sind diejenigen gärtnerisch gestalteten Anlagen, die von der Stadt Baden-Baden oder anderen juristischen Personen des öffentlichen Rechts zum Zwecke der Erholung, Genesung oder Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes geschaffen sind oder unterhalten werden. Dazu gehören auch Verkehrsgrünanlagen und öffentliche Kinderspielplätze sowie Denkmäler und Brunnenplätze.
- (3) Einrichtungen an öffentlichen Straßen und öffentlichen Anlagen im Sinne dieser Polizeiverordnung sind alle Gegenstände, die zur zweckdienlichen Benutzung von Straßen oder Anlagen aufgestellt oder angebracht sind, insbesondere Bänke, Stühle und Tische, Papierkörbe, Spielgeräte, Wartehäuschen, Schaltschränke, Beleuchtungsmasten, Sperrketten und Sperrpfosten.

§ 2

Plakatieren, Bemalen, Beschriften, Anbringen von Spruchbändern

- (1) Plakatieren im Sinne dieser Polizeiverordnung ist das Anbringen von Anschlägen durch Kleben, Nageln, Heften, Aufhängen und andere mögliche Befestigungsarten sowie das Aufstellen und Anbringen von Plakatträgern (Säulen, Ständer, Tafeln u.ä.).
- (2) Dem Plakatieren steht das Anbringen von Spruchbändern sowie das Bemalen und Beschriften gleich, soweit es sich hierbei nicht um Werbeanlagen im Sinne der Landesbauordnung Baden-Württemberg handelt. Mit dem nachfolgend verwandten Begriff des Plakatierens sind auch diese ihm gleich stehenden Tätigkeiten gemeint.

§ 3

Verbot des Plakatierens

- (1) Das Plakatieren ist nach dieser Polizeiverordnung verboten, soweit nicht schon die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung, des Bundesfernstraßengesetzes, des Straßengesetzes Baden-Württemberg, des Naturschutzes und der Landesbauordnung Baden-Württemberg eingreifen,
 1. an oder auf öffentlichen Straßen und deren Einrichtungen sowie an oder in öffentlichen Anlagen und deren Einrichtungen,
 2. an Baustelleneinrichtungen, insbesondere an Bauzäunen im öffentlichen Straßenraum und an sonstigen, vorübergehend im öffentlichen Straßenraum befindlichen Gegenständen, wie z.B. Schuttmulden, Müllcontainer u.a.
 3. an Bäumen im öffentlichen Straßenraum oder in öffentlichen Anlagen,
 4. an Zäunen, Einfriedungen, Schutzgittern, Stützmauern, die an den öffentlichen Straßenraum oder an öffentliche Anlagen grenzen und von diesen einsehbar sind.
- (2) Ausgenommen von dem Verbot ist das Plakatieren an hierfür behördlich besonders zugelassenen Einrichtungen und Flächen (z.B. Litfaßsäulen, Großflächenwerbetafeln, Werbeträger u.a.).

§ 4

Verbot des Duldens von Plakatierungen/Verpflichtung zur Beseitigung

- (1) Das Gestatten oder Dulden des nach § 3 Abs. 1 unzulässigen Plakatierens durch den Eigentümer oder Nutzungsberechtigten ist verboten.
- (2) Wer entgegen den Verboten des § 3 Abs. 1 außerhalb der hierfür behördlich besonders zugelassenen Einrichtungen und Flächen plakatiert ist zur unverzüglichen Beseitigung verpflichtet. Die Beseitigungspflicht trifft auch unter den Voraussetzungen des § 6 Abs. 3 des Polizeigesetzes Baden-Württemberg den Veranstalter oder die sonstige Person, die auf den jeweiligen Plakatanschlagen oder Darstellungen als Verantwortlicher benannt wird.

§ 5

Die Ortschaftspolizeibehörde kann im Einzelfall Ausnahmen von dem Verbot des § 3 Abs. 1 zulassen, wenn das öffentliche Wohl nicht entgegensteht. Die Ausnahmen können unter Bedingungen, mit Auflagen sowie befristet oder widerruflich erteilt werden.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 18 Abs. 1 des Polizeigesetzes Baden-Württemberg handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig,
 1. entgegen § 3 Abs. 1
 - a) an oder auf öffentlichen Straßen und deren Einrichtungen sowie an oder in öffentlichen Anlagen und deren Einrichtungen,
 - b) an Baustelleneinrichtungen, insbesondere an Bauzäunen im öffentlichen Straßenraum und an sonstigen vorübergehend im öffentlichen Straßenraum befindlichen Gegenständen wie z.B. Müllcontainern, Schuttmulden u.ä.
 - c) an Bäumen im öffentlichen Straßenraum oder in öffentlichen Anlagen,
 - d) an Zäunen, Einfriedungen, Schutzgittern, Stützmauern, die an den öffentlichen Straßenraum oder an öffentlichen Anlagen grenzen und von diesen einsehbar sind, plakatiert.
 2. entgegen § 4 Abs. 1 als Eigentümer oder Nutzungsberechtigter das nach § 3 unzulässige Plakatieren gestattet oder duldet;

3. entgegen § 4 Abs. 2 als Verpflichteter, die jeweiligen Plakatanschlätze oder Darstellungen nicht unverzüglich entfernt.
 4. einer mit einer Ausnahme nach § 5 erteilten Bedingung oder Auflage keine Folge leistet.
- (2) Diese Ordnungswidrigkeiten können nach § 18 Abs. 2 Polizeigesetz Baden-Württemberg und § 17 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße von mindestens 5 EURO und höchstens 1.000 EURO und bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen mit höchstens 500 EURO geahndet werden.

§ 7

Inkrafttreten

Die Polizeiverordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Baden-Baden, den 04.10.2007

Stadtverwaltung Baden-Baden
Der Oberbürgermeister

Wolfgang Gerstner

Vorstehende Polizeiverordnung wurde am öffentlich bekannt gemacht.